

Satzung des Musikverein Rhode e.V.

(Fassung 2018)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Musikverein Rhode " mit dem Zusatz: e.V. durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen.
2. Sitz des Vereins ist 57462 Olpe - Rhode.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist Mitglied des "Volksmusikerbundes NRW Landesverband Westfalen-Lippe e.V." und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert Kunst und Kultur in Rhode und dem Stadtgebiet Olpe. Im Rahmen dieser Zweckverfolgung übernimmt der Verein die Förderung der Volksbildung auf musikalisch - kulturellem Gebiet sowie die unentgeltliche musikalische Ausgestaltung kirchlicher Veranstaltungen in der Heimatgemeinde.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich entstandene Kosten für Leistungen im Interesse des Vereins können erstattet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26 a) EStG auszahlen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Aktive und passive Mitglieder können einzelne Personen und Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. In der Mitgliederversammlung wird die Aufnahme bestätigt.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Passive Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Sie können auch an den Übungsstunden des Vereins teilnehmen, soweit dadurch nicht eine Störung eintritt.
4. Vom Musikbetrieb ausscheidende aktive Mitglieder werden zum passiven Mitglied des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft – Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Quartals, in dem das Mitglied austritt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei einem schweren Verstoß gegen das Ansehen, die Ziele und die Aufgaben des Vereins erfolgen. Außerdem kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes, soweit dieser nach der Satzung dazu berechtigt ist, oder die Anordnungen des/der Dirigenten/Dirigentin nicht befolgt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung.

§ 5

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Geldbeiträge pünktlich zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.
3. Die aktiven Mitglieder haben pünktlich und regelmäßig an den Übungsstunden sowie an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Wird eine Nichtteilnahme oder ein unpünktliches Erscheinen des aktiven Mitgliedes nicht genügend entschuldigt, so kann es mit einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Strafe belegt werden. Sollte die Mitgliederversammlung eine solche Straffestsetzung nicht getroffen haben, so kann der Vorstand eine solche Strafe generell festsetzen.
4. Die von dem Verein gewonnenen Preise und Wertgegenstände werden Eigentum des Vereins.

§ 6

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in langjähriger Mitgliedschaft oder in sonstiger Weise gegenüber dem Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hier soll nach der „Ehrenordnung der Musikvereins Rhode e.V.“ verfahren werden.

§ 7

Organe, Einrichtungen und Vorstand

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Als Einrichtung des Vereins gilt das aktive Musikcorps.
3. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einem/einer 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in, dem/der Notenwart/Notenwärtin, dem/der 1. Jugendvertreter/in und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand einen/eine Nachfolger/in bis zu dem Zeitraum der nächsten Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in, wobei es ausreicht, wenn von diesen Vorstandsmitgliedern zwei handeln, darunter einer/eine der Vorsitzenden oder der/die 2.

Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung eines/einer Vorsitzenden ausüben.

§ 8

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorsitzenden und der/die 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein unbeschadet, der vorstehend geregelten Vertretungsbefugnis nach außen. Einer/Eine der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlungen und die Übungsabende, wobei er/sie die Leitung an den/die zuständigen/zuständige Übungsleiter/in (Dirigenten/Dirigentin) überträgt.
2. Der/Die Schriftführer/in besorgt alle schriftlichen Angelegenheiten. Er/Sie hat über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Der/Die Kassierer/in ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Ferner hat er/sie den Rechnungswesen zu besorgen. Er/Sie ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen, dafür zu bescheinigen und Zahlungen zu leisten.
4. Alljährlich hat er/sie der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben den Auftrag, die Kassenführung zu überprüfen, ebenso sind die Vorstandsmitglieder jederzeit dazu berechtigt. Das gilt insbesondere vor der ordentlichen Generalversammlung.
5. Der/Die Notenwart/Notenwärtin ist für das gesamte vereinseigene Notenmaterial verantwortlich. Er/Sie und seine/ihre von der Mitgliederversammlung bestellten Helfer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei musikalischen Auftritten und Proben das benötigte Notenmaterial zur Verfügung steht.

§ 9

Weitere Aufgabenverteilung

1. Der/Die Inventarverwalter/in verwaltet das gesamte Vereinsinventar.
2. Der Verein stellt einen/eine Musiksachverständigen/Musiksachverständige als Dirigenten/Dirigentin ein. Diesem/Dieser obliegt die musikalische Leitung des Vereins, insbesondere die Leitung der Übungsstunden, das Dirigieren der musikalischen Auftritte sowie die Unterrichtung und Ausbildung der Mitglieder in musikalischer Hinsicht. Der/Die Dirigent/in hat das Recht, die Spielfertigkeit der aktiven Mitglieder jederzeit zu überprüfen und bei mangelhafter Leistung eines/einer Spielers/Spielerin dessen Überweisung zu den passiven Mitgliedern dem Vorstand vorzuschlagen, der darüber endgültig entscheidet. Bei öffentlichen Darbietungen haben sich die aktiven Mitglieder den Anweisungen des/der Dirigenten/Dirigentin zu fügen. Für seine/ihre Tätigkeit erhält der/die Dirigent/in eine vom Vorstand festgesetzte Vergütung.

§ 10

Wahl, Rücktritt, Abberufung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl für ein Jahr ist zulässig, wenn dies der Erhaltung des Wahlmodus dient.
- ~~2. Weggefallen -~~
3. Ein Vorstandsmitglied kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit abberufen werden.

4. Der/Die 1. Jugendvertreter/in wird von allen aktiven Mitgliedern bis zu einem Alter von einschließlich 23 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Altersgrenze nach § 3 Nr. 2 gilt bei dieser Wahl nicht.

§ 11

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält in regelmäßigen Abständen Sitzungen ab, zu denen einer/eine der Vorsitzenden oder der/die 2. Vorsitzende einzuladen hat. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Tage der Vorstandssitzung müssen drei Tage liegen. Nur im Fall einer Dringlichkeit darf dieser Zeitraum kürzer sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Der Vorstand kann zu den Vorstandssitzungen den/die Inventarverwalter/in, den/die Dirigenten/Dirigentin oder andere geeignete bzw. betroffene Mitglieder einladen. Jedoch haben diese kein Stimmrecht. Sofern für Schriftführer und Kassierer Stellvertreter/innen gewählt worden sind, haben diese Zutritt zu den Vorstandssitzungen, jedoch nur dann eine Stimme, wenn das durch sie vertretene Vorstandsmitglied verhindert ist oder aus persönlichen Gründen nicht mitstimmen kann. Dieses Stimmrecht entfällt, falls alle anderen Vorstandsmitglieder erschienen sind.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im letzten Quartal des Jahres. Diese Versammlung beschließt über sämtliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen und sonstigen Angelegenheiten und über die Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es sei denn, dass nur bis zu 1/10 der aktiven Mitglieder erschienen sind. In diesem Fall kann binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder auf Verlangen von 1/10 der Vereinsmitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang vor der kath. Pfarrkirche in Rhode.

§ 13

Beschlüsse

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Nur in besonderen, von der Versammlung ausdrücklich zu bestimmenden Fällen, geheim durch Stimmzettel.
2. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der beiden Vorsitzenden und des/der 2. Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von den Vorsitzenden oder dem/der zweiten Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in oder von einem/einer von der Versammlung gewählten/gewählte Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 15

Das Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Olpe. Diese soll nach Ablauf von 2 Jahren über das gesamte Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken in Olpe-Rhode verfügen, sofern sich bis zu diesem Zeitpunkt der Verein nicht wieder neu formiert hat.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung kann jedoch nicht beschlossen werden, solange noch vier aktive Mitglieder das Bestehenbleiben des Vereins verlangen und dieses Verlangen in der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen. Die Versammlung bestimmt im Falle der Auflösung des Vereins zwei Mitglieder zu Liquidatoren/Liquidatorinnen und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 17

- weggefallen -

§ 18

Vereinsfremde Aufgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden. Vereinseigenes Inventar darf nur mit Genehmigung des Vorstandes zu privaten Zwecken benutzt werden.

§ 19

Vereinsbezogene Veranstaltungen

Jedes aktive Vereinsmitglied hat an allen vom Verein festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Die vom Verein durchzuführenden musikalischen Auftritte werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen.

§ 19 a Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern/-trägerinnen in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand des Vereins beschlossen.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Jedem Mitglied ist bei seinem Eintritt diese Satzung auf Wunsch bekannt zu geben.
2. Soweit in dieser Satzung für die Abstimmungen keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind passiv wahlberechtigt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.10. bis zum 30.9.
5. Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung in Olpe – Rhode am 24.11.2018